

Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft
l'organisation nationale de la construction
organizzazione nazionale della costruzione

bauenschweiz
construction suisse
costruzione svizzera

STATUTEN

NAME, RECHTSFORM, SITZ

Artikel 1

Name /Rechtsform

1.1 *bauenschweiz*
constructionsuisse
costruionesvizzera

als Dachorganisation der Berufs- und Fachverbände der schweizerischen Bauwirtschaft ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches.

Sitz

1.2 Sitz von *bauenschweiz* ist Zürich.

ZWECK

Artikel 2

Zweck

bauenschweiz bezweckt als Dachorganisation auf der Grundlage ihres Leitbildes die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen in bauwirtschaftlichen Fragen und koordiniert das gemeinsame Vorgehen bei der Wahrnehmung von allgemeinen Interessen der Bauwirtschaft.

MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

3.1 *bauenschweiz* können alle Berufs- und Fachverbände der schweizerischen Bauwirtschaft und weitere baunahe Organisationen sowie auch die kantonalen Bauwirtschaftskonferenzen und ähnliche Organisationen angehören.

Zugehörigkeit zu einer Stammgruppe

3.2 Die Berufs- und Fachverbände der schweizerischen Bauwirtschaft gehören gleichzeitig einer Stammgruppe gemäss Art. 12 ff. an.

Gemeinsamer Vertreter

3.3 Die weiteren Mitgliedsorganisationen bestimmen einen gemeinsamen Vertreter als Kontaktperson zur Geschäftsstelle.

Erwerb der Mitgliedschaft	3.4 Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung mittels einer Beitritts- und Beitragserklärung beim Vorstand nachzusuchen. Über die Aufnahme beschliesst der Vorstand in Übereinstimmung mit Art. 12.1 und Art. 14.1.
Verlust der Mitgliedschaft	3.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung, Ausschluss oder Austritt.
Austritt	3.6 Der Austritt aus <i>bauenschweiz</i> ist nur auf Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss sechs Monate vorher durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle <i>bauenschweiz</i> erfolgen. Der Kündigung muss ein Vermittlungsgespräch mit der zuständigen Stammgruppe vorangegangen sein. Die Gruppen regeln die Form des Gesprächs selbstständig.

ORGANE

Artikel 4

Organe	Die Organe von <i>bauenschweiz</i> sind: die Delegiertenversammlung als Plenarversammlung der Vorstand die Stammgruppen die Kontrollstelle.
--------	---

DIE PLENARVERSAMMLUNG

Artikel 5

Plenarversammlung	5.1 Die Plenarversammlung tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal jährlich. Sie wird durch den Vorstand mindestens vier Wochen im voraus, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, einberufen.
Stimmberechtigung	5.2 In der Plenarversammlung hat jeder Mitgliedsverband mindestens einen stimmberechtigten Delegierten. Entsprechend der Höhe ihres geleisteten Zusatzbeitrages bestimmen die Verbände jeder Stammgruppe weitere stimmberechtigte Delegierte, wobei die Gesamtzahl der zusätzlichen Delegierten aus jeder Stammgruppe 30 beträgt; über den Vertretungsanspruch der einzelnen Verbände entscheidet im Streitfall der Vorstand. 5.3 Die Delegierten können sich in der Plenarversammlung vertreten lassen. Jeder Delegierte oder Stellvertreter kann nur eine Stimme abgeben. Die Namen der stimmberechtigten Delegierten sind der Geschäftsstelle von <i>bauenschweiz</i> schriftlich bekanntzugeben. 5.4 Über die Einladung weiterer, nicht stimmberechtigter Verbandsvertreter und von Gästen entscheidet der Vorstand.

Leitung	5.5 Den Vorsitz in der Plenarversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderer Vizepräsident.
Artikel 6	
Einladung	6.1 Die ordentliche Plenarversammlung wird in der Regel im 1. Quartal vorangekündigt. Die Einladung samt Traktandenliste gemäss Art. 5.2/5.3 und Art. 10 erfolgt vier Wochen im voraus.
Verhandlungsgegenstände	6.2 Im Rahmen der statutarischen Befugnisse können Anträge eines Mitgliedsverbandes der Plenarversammlung unterbreitet werden. Diese sind spätestens 8 Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle <i>bauenschweiz</i> zuhanden des Vorstandes einzureichen. 6.3 Über Verhandlungsgegenstände, die auf der Traktandenliste nicht angekündigt wurden, können in der Plenarversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Plenarversammlung.
Artikel 7	
Befugnisse	In die Befugnisse der Plenarversammlung fallen: 7.1 Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Entlastung der Organe. 7.2 Genehmigung des ordentlichen Jahresbeitrages (Basisbeitrag) und des Budgets. 7.3 Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, soweit sie dem Vorstand nicht von Amtes wegen angehören, sowie der Kontrollstelle. 7.4 Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes auf Änderung der Statuten. 7.5 Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstandes. 7.6 Beschlussfassung über die Auflösung von <i>bauenschweiz</i> (gemäss Art. 8.2).

Artikel 8

Beschlussfassung

8.1 Die Plenarversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen offen. Es gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht.

8.2 Zur Beschlussfassung über die Änderung der Statuten sowie über die Auflösung von *bauenschweiz* bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

DER VORSTAND

Artikel 9

Umfang/Zusammensetzung

9.1 Der Vorstand umfasst mindestens sechs und höchstens neun Mitglieder, wovon mindestens ein Vorstandsmitglied die Romandie vertreten muss.

9.2 Der Präsident und die Vizepräsidenten in ihrer Eigenschaft als Präsidenten der bauwirtschaftlichen Stammgruppen gehören dem Vorstand von Amtes wegen an. Letztere koordinieren die Aktivitäten und vertreten die Anliegen ihrer Stammgruppe in den Organen von *bauenschweiz*. Der Vorstand konstituiert und organisiert sich im Übrigen selbst.

9.3 Der Geschäftsführer von *bauenschweiz* nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Zu den Vorstandssitzungen können aus Koordinationsgründen auch die Geschäftsführer der Stammgruppen beigezogen werden; sie haben ebenfalls beratende Stimme.

Wählbarkeit

- Präsident
- übrige Vorstandsmitglieder

9.4 Der Präsident ist in der Regel Mitglied des eidg. Parlamentes. Er übernimmt teilweise für *bauenschweiz* Aufgaben im Rahmen der Repräsentation und Interessenvertretung. In den Vorstand sind in der Regel nur amtierende Präsidenten, Vorstandsmitglieder, Direktoren oder Geschäftsführer von Mitgliedsverbänden wählbar. Entfällt eine dieser Voraussetzungen, so scheidet das Mitglied spätestens innert Jahresfrist aus dem Vorstand aus.

Amtsduer

9.5 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Stellvertretung

9.6 Die im Vorstand vertretenen Organisationen können zusätzlich zu dem in den Vorstand gewählten Vertreter einen Stellvertreter bezeichnen. Die Delegation, Information und Dokumentation des Stellvertreters ist Sache des zuständigen Vorstandsmitglieds.

Artikel 10

10.1 Der Vorstand verfügt über sämtliche Kompetenzen, die nicht, insbesondere von Gesetzes wegen, durch die Statuten oder durch das Reglement gemäss Art. 10.3, einem anderen Organ zugewiesen werden.

10.2 In die Kompetenz des Vorstands fallen insbesondere:

- Bestimmung der Tätigkeit im Sinne von Art. 2, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten ist. Genehmigung von Verträgen und Vertretung von *bauenschweiz* nach aussen
- Regelung von Grundsätzen über die Geschäftsführung von *bauenschweiz*: Entscheid über den Sitz und die Organisation der Geschäftsstelle; Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers und Erlass seines Pflichtenheftes; Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle
- Festsetzung der Zeichnungsberechtigung
- Parolenfassungen zu Abstimmungen und Genehmigung von politischen Stellungnahmen
- Behandlung und Prüfung der anfallenden Geschäfte und – wo notwendig – Anträge an die Plenarversammlung; insbesondere Antrag über die Abnahme der Jahresrechnung und die Bilanz, Antrag über die ordentlichen Jahresbeiträge (Basisbeiträge) im Rahmen des Budgets an die Plenarversammlung
- Genehmigung des Budgets zuhanden der Plenarversammlung und Verabschiedung der zu leistenden zusätzlichen Beiträge
- Einberufung der Plenarversammlung unter Angabe der Traktanden
- Genehmigung der Statuten der Stammgruppen und Koordination der Gruppenaktivitäten gemäss Artikel 13.2
- Vollzug der Beschlüsse der Plenarversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden
- Wahl von Kommissionen
- Erteilung von Aufträgen an die Geschäftsstelle mit Kostenfolgen für *bauenschweiz* im Zusammenhang mit Sonderprojekten (gemäss Art. 20.5)
- Erlass von Reglementen.

10.3 Das vom Vorstand erlassene Organisations- und Geschäftsreglement regelt die Kompetenzen sowie die Rechte und Pflichten von Vorstand, Präsident und Geschäftsstelle, die Einberufung und Beschlussfassung des Vorstands und die Vertretung von *bauenschweiz* gegen aussen näher; dabei kann von den dispositiven Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB abgewichen werden.

Artikel 11

Der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderer Vizepräsident, führt an den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz.

Die STAMMGRUPPEN von *bauenschweiz*

Artikel 12

Gliederung/Rechtsform/ Sitz

12.1 *bauenschweiz* arbeitet mit ständigen Stammgruppen. Die Stammgruppen sind Vereine im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Statuten von *bauenschweiz*.

12.2 Sofern in den Statuten der Stammgruppen nichts anderes festgelegt wird, befindet sich ihr Sitz bei den zuständigen Stammgruppensekretariaten.

Artikel 13

Zweck und Zweckerfüllung

13.1 Die Stammgruppen gehören zu den Hauptträgern von *bauenschweiz*. Sie nehmen im Rahmen der Statuten von *bauenschweiz* die spezifischen Gruppeninteressen wahr und vertreten diese im Vorstand und in der Plenarversammlung.

13.2 Sie unterstützen die Anliegen von *bauenschweiz* durch

- Mitwirkung bei der Umsetzung der gesamtbauwirtschaftlichen Aufgaben von *bauenschweiz*
- gruppeninterne Regelung der Beitragsleistung ihrer Mitglieder an *bauenschweiz* im Rahmen der vereinbarten Gruppenquote
- Mitfinanzierung von gruppenübergreifenden Projekten
- Übernahme und Finanzierung gruppenspezifischer Aufgaben unter Wahrung der gesamtbauwirtschaftlichen Interessen.

Diejenigen Gruppenaktivitäten, die nicht unmittelbar dem Zweck von *bauenschweiz* entsprechen, sind vom Vorstand zu koordinieren.

Artikel 14

Mitgliedschaft/Organisation

14.1 Die Mitgliedschaft in einer bauwirtschaftlichen Stammgruppe setzt die Mitgliedschaft in *bauenschweiz* voraus. Die Gruppe hat gegen die Aufnahme eines ihr zuzuordnenden Verbandes ein Vetorecht.

14.2 Jede Stammgruppe erfüllt ihre Aufgaben als Organ von *bauenschweiz* im Rahmen der *bauenschweiz*-Statuten. Die Stammgruppen organisieren sich im übrigen selber.

14.3 Die Statuten der Stammgruppen sowie deren Änderung sind vom Vorstand *bauenschweiz* zu genehmigen.

14.4 Die Koordination der Aktivitäten der Stammgruppe mit *bauenschweiz* erfolgt über den Gruppenpräsidenten, der die Gruppe im Vorstand *bauenschweiz* vertritt sowie über das Gruppensekretariat, das ebenfalls zu den Vorstandssitzungen beigezogen werden kann (Art. 9.3).

14.5 Auftritte einer Stammgruppe nach aussen sowie nicht direkt dem Zweck von *bauenschweiz* dienende Gruppenaktivitäten sind mit dem Vorstand *bauenschweiz* zu koordinieren.

14.6 Für nicht vom Vorstand *bauenschweiz* ausdrücklich genehmigte Aufgaben und Projekte einer Stammgruppe übernehmen *bauenschweiz* bzw. die nicht der Stammgruppe angehörenden Mitgliedsverbände von *bauenschweiz* keine Haftung.

DIE KONTROLLSTELLE

Artikel 15

Kontrollstelle

15.1 Als Kontrollstelle wirkt eine Treuhandfirma, die der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer angehört.

Wahl

15.2 Die Kontrollstelle wird jedes Jahr von der Plenarversammlung gewählt. Sie ist wiederwählbar.

Pflichten

15.3 Über die Jahresrechnung und über die Bilanz am Ende des Jahres hat die Kontrollstelle der Plenarversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Rechnungsjahr

15.4 Das Rechnungsjahr von *bauenschweiz* fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

DIE GESCHÄFTSSTELLE

Artikel 16

Geschäftsstelle

16.1 Zur Abwicklung der Geschäfte von *bauenschweiz* wird eine Geschäftsstelle eingesetzt.

16.2 Sie besorgt unter der Leitung des Geschäftsführers die laufenden Geschäfte, ist Anlaufstelle in allen Verbandsangelegenheiten und führt die ihr von den Organen übertragenen Aufgaben aus.

16.3 Aufgaben, Rechte und Pflichten regelt das Organisations- und Geschäftsreglement.

DIE PRÄSIDENTENKONFERENZ

Artikel 17

Präsidentenkonferenz

17.1 Bei Bedarf findet eine Präsidentenkonferenz unter dem Vorsitz des Präsidenten *bauenschweiz* und in Anwesenheit des Geschäftsführers *bauenschweiz* statt.

17.2 Der Konferenz gehören die Präsidenten und Geschäftsführer der Mitgliedsverbände, die Mitglieder des Vorstandes von *bauenschweiz* und die Geschäftsführer der Stammgruppen an. Sie können sich vertreten lassen.

Zweck / Kompetenzen

17.3 Die Konferenzen haben konsultativen Charakter und dienen als Bindeglied zwischen *bauenschweiz*, den Mitgliedsverbänden und den Stammgruppen. In dieser Eigenschaft fördern sie die gegenseitige Information und Koordination.

PLATTFORMEN

Artikel 18

Organisation, Vertretung von *bauenschweiz*

Für einzelne, branchenübergreifende Projekte können Plattformen gebildet werden, deren Organisation projektbezogen und im Einzelfall festgelegt wird. Der Vorstand kann sich die Genehmigung der organisatorischen Bestimmungen vorbehalten. Sind an den Plattformen auch andere Verbände, Organisationen und dergleichen beteiligt, bestimmt der Vorstand die Vertretung von *bauenschweiz*.

RECHTSSTREITIGKEITEN

Artikel 19

Rechtsstreitigkeiten/Verfahren

19.1 Die aus der Anwendung der Statuten, der Reglemente und weiterer verbindlicher Vorschriften entstehenden Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedsverbänden unter sich, zwischen Mitgliedsverbänden und *bauenschweiz* oder deren Organe und zwischen den Organen von *bauenschweiz* werden, nach erfolgloser Aussprache zwischen den Delegationen der Beteiligten, auf dem ordentlichen Rechtsweg erledigt.

Gerichtsstand

19.2 Ordentlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Geschäftsstelle von *bauenschweiz*.

MITGLIEDERBEITRÄGE, SONDERPROJEKTE, HAFTUNG

Artikel 20

Grundsatz/Mitgliederbeiträge	20.1 Für die <i>bauenschweiz</i> erwachsenden Kosten werden bei den Mitgliedsverbänden Beiträge erhoben. Als Basis zur Festlegung der Mitgliederbeiträge dient das Budget.
Ordentlicher Jahresbeitrag (Basisbeitrag)	20.2 Jeder Mitgliedsverband ist verpflichtet, einen von der Plenarversammlung zu genehmigenden Jahresbeitrag (Basisbeitrag) zu entrichten.
Zusätzliche Beiträge	20.3 Für budgetierte, nicht durch die ordentlichen Jahresbeiträge (Basisbeiträge) abgedeckten Kosten leisten die Mitgliedsverbände zusätzliche Jahresbeiträge. Die Gesamtsumme der Zusatzbeiträge wird von den Stammgruppen zu gleichen Teilen aufgebracht.
Finanzierungsschlüssel	20.4 Die von den Verbänden zusätzlich zu leistenden Jahresbeiträge werden von den Stammgruppen nach einem internen Finanzierungsschlüssel unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ermittelt und beschlossen. Die Gruppensekretariate melden der Geschäftsstelle <i>bauenschweiz</i> bis Ende Februar des Beitragsjahres die von den Verbänden zu leistenden Zusatzbeiträge sowie Änderungen am internen Verteilungsschlüssel. Die Geschäftsstelle <i>bauenschweiz</i> erhebt alle Mitgliederbeiträge zentral.
Sonderprojekte/Finanzierung	20.5 Über das ordentliche Budget hinausgehende Kosten für Sonderprojekte (Plattformen gemäss Art. 18 oder andere spezielle Aktionen) müssen von den jeweils Interessierten auf dem Weg der Sonderfinanzierung getragen werden. Zu diesem Zweck kann ein Fonds gebildet werden. Jede Stammgruppe hat ein Vetorecht gegen die Realisierung eines Sonderprojektes unter dem Namen von <i>bauenschweiz</i> oder die Beteiligung an einem Sonderprojekt unter dem Namen von <i>bauenschweiz</i> .
Haftung	20.6 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

BEKANNTMACHUNGEN

Artikel 21

Bekanntmachungen	Die Bekanntmachungen von <i>bauenschweiz</i> erfolgen durch Rundschreiben an die Mitgliedsverbände.
------------------	---

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Bisherige Gruppenzuordnung der Mitglieder

Artikel 22

Das Recht auf Beibehaltung der Gruppenzuordnung vor dem 27. April 2005 bleibt für die bisherigen Mitglieder gewährleistet (vgl. Art. 3).

INKRAFTTRETEN

Artikel 23

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind von der Plenarversammlung von *bauenschweiz* vom 27. April 2005 angenommen worden. Sie treten ab sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 11. April 2002.

Für die Plenarversammlung:



NR Robert Keller
Präsident



Charles Buser
Geschäftsführer

